

Vereinsatzung des 1. JFC Brüser Berg 2015

§ 1 – Name und Verbandszugehörigkeit

Der am 24.04.2015 gegründete Sportverein führt den Namen

Jugend Fußball Club Brüser Berg 2015 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen werden und den Zusatz e. V. erhalten.

Der Verein wird Mitglied im Fußballverband Mittelrhein (FVM) und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Verbandes. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind Grün-Blau.

§ 2 – Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und der Förderung des Jugendfußballs für Mannschaften aller Jugendklassen (F- bis A-Junioren). Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch das Angebot, allen Kindern im Verein unter der Anleitung von qualifizierten Trainern und Betreuern das Fußballspiel zu erlernen und am Spielbetrieb des FVM teilzunehmen. Der Verein hat sich weiter die Erziehung der Kinder zu sportlich fairem Verhalten zum Ziel gesetzt. Er setzt sich für die Integration ausländischer Mitbürger ein. Zur Förderung und zur sportlichen Weiterbildung von besonders talentierten Kindern und Jugendlichen wird der Verein ab 2016 Talentfördergruppen anbieten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft und Beiträge

Der Verein führt als Mitglieder zu folgenden Mitgliedsbeiträgen

- | | |
|---|------------------------------|
| a.) ordentliche Mitglieder (Erwachsene) ab dem 19. Lebensjahr | jährl. 30,- € |
| b.) aktive Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren | monatl. 8,- €; jährl. 96,- € |
| c.) Fördermitglieder (freiwillige Unterstützer) | mindestens monatl. 15,- € |

Beitragshöhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglied kann auf Antrag jeder werden, ohne Rücksicht auf Religion, Beruf und Staatsangehörigkeit. Der Aufnahmeantrag (Vordruck) muss schriftlich erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen von ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten angemeldet werden.

§ 4 – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tode des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt, dieser muss schriftlich erfolgen,
- durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand schriftlich und per Einschreiben zu begründen ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn

- a. der Beitrag trotz zweifacher Mahnung immer noch aussteht,
- b. das Mitglied sich vereinsschädigend verhalten hat.

Ein Ausschluss ist schriftlich/eingeschrieben mitzuteilen. Dem Mitglied wird Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen.

§ 5 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie muss mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen werden und der Termin muss den Mitgliedern per Post, durch Aushang, in der ortsansässigen Presse und auf der Internetseite des Vereins 14 Tage vor Versammlungstermin bekanntgegeben werden.
3. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a. ein entsprechender Vorstandsbeschluss gefasst wird,
 - b. ein schriftlicher Antrag beim Vorstand eingeht, der von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben wurde.
 - c. Eine – außerordentliche – Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beschlussfassung bzw. Antragseingang vom Vorsitzenden einzuberufen.
 - d. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter (2. Vorsitzender).
 - e. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen 48 Std. vor Beginn der Sitzung dem Vorstand vorliegen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand 1 Woche vor Versammlungsbeginn vorliegen. Über Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher

Vereinsatzung des 1. JFC Brüser Berg 2015

Mehrheit. Bezieht sich ein Antrag auf eine Satzungsänderung, so ist auch hier eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

- f. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- g. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Hauptversammlung 16 Jahre alt sind. Wählbar sind alle Mitglieder die am Tag der Hauptversammlung volljährig sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- h. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 – Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassierer/in,
 - d. dem/der Jugendleiter/in,
 - e. dem/der Schriftführer/in

und wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Als Hilfe und direkter Ansprechpartner steht unseren ausländischen Mitgliedern ein Ausländerbeauftragter zur Verfügung. Er gilt auch als Berater des Vorstandes.

- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn ihnen ein Vorstandsbeschluss zu Grunde liegt.

§ 8 – Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben das Recht und die Pflicht, sämtliche Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und in der nächsten Versammlung darüber zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, ihnen Einsicht in die Kassenunterlagen zu gewähren.

§ 9 – Protokollierung aller Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Es wird vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Ein Protokoll kann auf Veranlassung eines Vereinsmitgliedes auch eingesehen werden.

Vereinssatzung des 1. JFC Brüser Berg 2015

§ 10 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Der Vorstand hat vor der Abstimmung eine vollständige Vermögensaufstellung vorzulegen.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die jeweilige Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen geht an das Jugendheim Maria im Walde in Bonn-Ippendorf, welches dieses ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Verbindliche Anmerkung:

Sollten nach Vorlage der Satzung beim Amtsgericht, beim Finanzamt oder beim Fußballverband noch redaktionelle Änderungen notwendig sein, sind diese durch den 1. Vorsitzenden zu tätigen.

Bonn, den 24.04.2015